

Eberbach, den 18.07.2025

Stellungnahme zum Entwurf des Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik - Metropolregion Rhein-Neckar

Die Stadt Eberbach hat den Regionalverband nach erster Offenlegung des Entwurfs zum Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik in 2024 um die Aufnahme von insgesamt neun Standorten auf Eberbacher Gemarkung als Vorranggebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik gebeten.

In einer neuerlichen Stellungnahme zur zweiten Offenlegung des Entwurfs vom 12.06.2025 lehnte der Regionalverband die Aufnahme aller neun Standorte ab.

In der Begründung zum Planansatz 3.2.4.12 (Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutende Freiflächen-Photovoltaik) wird u.a. das Vorhandensein eines Landschaftsschutzgebietes als Ausschlusskriterium durch den Verband festgelegt. Diese Festlegung von Landschaftsschutzgebieten begründet dann wiederum die Ablehnung aller durch die Stadt Eberbach vorgeschlagener Standorte.

Grundsätzlich stellt ein Landschaftsschutzgebiet ein sog. „weiches Restriktionskriterium“ bei der Suche nach Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaik dar. D.h. die Flächen gehören nicht zu den in erster Linie priorisierten Flächen bei der Standortsuche, sind allerdings auch nicht gänzlich auszuschließen. In der Begründung zum Teilregionalplan wird dazu ausgeführt:

„Landschaftsschutzgebiete außerhalb von nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB privilegierten Flächen für PV-Freiflächenanlagen sollen grundsätzlich freigehalten werden. Eine Inanspruchnahme ist nur zulässig, wenn die Untere Naturschutzbehörde ihr Einverständnis erteilt und eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung in Aussicht stellt.“ (Fußnote, S. 10, Einheitlicher Regionalplan, Rhein-Neckar Teilregionalplan, Freiflächen-Photovoltaik, Plansätze und Begründung, Entwurf zur zweiten Offenlage, und zweiten Anhörung, Stand: Juni 2025)

Für den Bau von Freiflächen-Photovoltaik ist ohnehin die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wird es zur

Prüfung u.a. der naturschutzfachlichen Sachverhalte kommen. Dabei wird auch die Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes geprüft und entsprechend behandelt.

Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten den Bau von Freiflächen Photovoltaik in Landschaftsschutzgebieten zu ermöglichen:

1. Eine Erlaubnis nach § 5 der Landschaftsschutzgebietsverordnung kann durch die Untere Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn sich die Planung der Anlage und die Schutzgebietsziele miteinander in Einklang bringen lassen.
2. Eine Befreiung nach § 8 der Landschaftsschutzgebietsverordnung kann erteilt werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse dies erfordert. Auch hier entscheidet die Untere Naturschutzbehörde über den Antrag.

Ob es zu einer Erlaubnis oder Befreiung im Einzelfall kommt, muss also im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens von der Unteren Naturschutzbehörde entschieden werden. Nichtsdestotrotz sind Flächen in Landschaftsschutzgebieten zunächst nicht zwingend auszuschließen, insbesondere da der Ausbau von erneuerbaren Energien nach § 2 EEG ein überragendes öffentliches Interesse darstellt.

Die Entscheidung des Regionalverbandes, Landschaftsschutzgebiete als striktes Ausschlusskriterium für die Wahl von Vorranggebieten auszulegen, greift dem Ergebnis von notwendigen Einzelfallprüfungen bereits vor. Landschaftsschutzgebiete sind als alleiniges Ausschlusskriterium nicht ausreichend. Vorallem dann nicht, wenn ganze Städte wie Eberbach, deren Außenbereiche vollständig als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind, dadurch vom Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik vollkommen ausgeschlossen werden. Aus Sicht der Stadt Eberbach ist es hier zwingend erforderlich, dass in der Regionalplanung die gesamt raumplanerischen Möglichkeiten zum Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik mehr in den Fokus gerückt werden. Dabei sollten auch Flächen innerhalb der großflächig ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete im Rhein-Neckar-Kreis nach deren Eignung geprüft werden. Den Ergebnissen der naturschutzfachlichen Einzelfallprüfung, die im Rahmen der zwingend erforderlichen Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt, sollte nicht vorgegriffen werden.

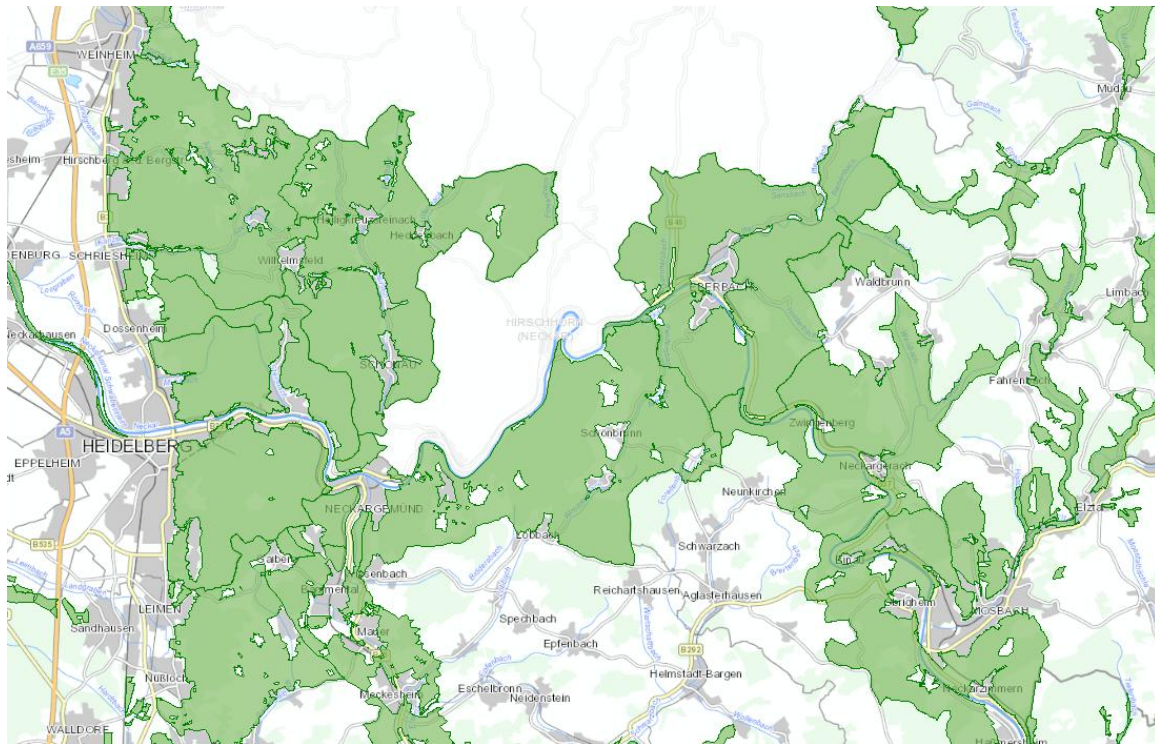


Abb.: Darstellung der Landschaftsschutzgebiete im Rhein-Neckar-Kreis.

Der Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik des Regionalplans Rhein-Neckar bildet aus Sicht der Stadt Eberbach ein wichtiges Indiz, welche Flächen für den Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik überhaupt in Frage kommen. Zur Erreichung des landesweiten 0,2 % - Ziels (§ 21 KlimaG BW) ist die Ausweisung möglichst vieler Vorranggebiete für Freiflächen-Photovoltaik unter Beteiligung möglichst vieler Kommunen zwingend erforderlich. Aufgrund häufiger Problemstellungen (z.B. Eigentumsverhältnissen, Konflikte mit landwirtschaftlicher Nutzung etc.) ist davon auszugehen, dass nur ein Bruchteil der Vorranggebiete letztlich tatsächlich umgesetzt werden. Entsprechend sollten auch die Vorranggebiete ein Vielfaches der benötigten 0,2 % Landesfläche ausmachen.

Daher ist eine erneute und tiefergehende Prüfung der von der Stadt Eberbach vorgeschlagenen Standorte im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik ist aus Sicht der Stadt Eberbach erforderlich. Die zur Erreichung der Klimaziele notwendige Aufnahme von vorgeschlagenen Flächen in den Teilregionalplan würde der zwingend erforderlichen naturschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen eines späteren Bebauungsplanverfahrens nicht vorgreifen.

(3010, Kaiser)